

Dienst- und Konferenzordnung der Staatlichen Studienseminare

VV vom 4. Mai 1993 (GAmtsbl. S. 319) i. d. F. vom 12. März 2003 (GAmtsbl. S. 615)

Inhaltsübersicht

1. [Allgemeine Bestimmungen](#)
2. [Gemeinsame Aufgaben der Seminar- und Fachleiter](#)
3. [Besondere Aufgabenbereiche](#)
4. [Anwärter](#)
5. [Konferenzen am Studienseminar](#)
6. [Schlussbestimmungen](#)

1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Dienst- und Konferenzordnung gilt für

- die Leiterinnen und Leiter,
- die Fachleiterinnen und Fachleiter,
- die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen,
- die Anwärtnerinnen und Anwärter für das Lehramt an Sonderschulen,
- die Realschullehreranwärterinnen und Realschullehreranwärter,
- die Studienreferendarinnen und Studienreferendare,
- die Lehrerinnen und Lehrer im Angestelltenverhältnis während der pädagogischen Unterweisung,

der Staatlichen Studienseminare sowie in den Fällen der Nummern 3.1.4, 3.1.6, 3.1.8 und 3.1.9 auch für deren sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Nachfolgend wird für die Bezeichnung von Funktionen aus Gründen der Vereinfachung durchgehend die männliche Form verwandt. Damit sind weibliche und männliche Funktionsinhaber erfasst. Alle Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und alle Angestellten während der pädagogischen Unterweisung werden Anwärter genannt.

2 Gemeinsame Aufgaben der Seminar- und Fachleiter

2.1 Der Seminarleiter, der ständige Vertreter und die Fachleiter tragen Verantwortung dafür, dass das Studienseminar die ihm im Rahmen der Ausbildung und Prüfung der Anwärter zugewiesenen Aufgaben erfüllt.

2.2 Sie arbeiten mit Ausbildungsschulen, anderen Studienseminaren und mit Hochschulen zusammen.

2.3 Sie unterstützen die Einrichtungen für die Fort- und Weiterbildung von Lehrern und wirken insbesondere regional an der Entwicklung von Unterricht und Erziehung in den Schulen mit.

2.4 Sie beraten die Schulbehörde.

2.5 Sie übernehmen im Bedarfsfall Aufgaben in den Geschäftsstellen des Landesprüfungsamtes.

3 Besondere Aufgabenbereiche

3.1 Seminarleiter

3.1.1 Der Seminarleiter führt die Geschäfte des Studienseminars gemäß den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Weisungen des fachlich zuständigen Ministeriums und den Beschlüssen der Seminarkonferenz. Er übt in den Räumen des Studienseminars das Hausrecht aus.

3.1.2 Er vertritt das Studienseminar; zu rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist er nur im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben ermächtigt.

3.1.3 Bei der notwendigen Zusammenarbeit mit den Ausbildungsschulen hat der Seminarleiter die gemeinsamen Ausbildungsaufgaben zu koordinieren und die Ausbildungsveranstaltungen zeitlich abzustimmen; hierfür hat er im Einvernehmen mit den Leitern der Ausbildungsschulen die bei den Ausbildungsaufgaben Mitwirkenden zu Dienstbesprechungen einzuladen.

3.1.4 Der Seminarleiter ist Vorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter. Ist deren dienstliches Verhalten zu beanstanden, sind sie zur Änderung ihres Verhaltens aufzufordern. Tritt eine Änderung nicht ein, ist dem Dienstvorgesetzten zu berichten.

3.1.5 Dem Seminarleiter obliegt:

- die Ausbildungsveranstaltungen im Allgemeinen Seminar zusammen mit der ständigen Vertretung, dem Fachleiter für Pädagogik und Allgemeine Didaktik und gegebenenfalls mit hierfür besonders beauftragten Fachleitern durchzuführen,
- Unterrichtsbesuche durchzuführen und Lehrproben abzunehmen,
- die Seminarveranstaltungen, Lehrproben und Prüfungen zu planen und zu koordinieren,
- sich in Abstimmung mit dem ständigen Vertreter durch in der Regel vorher angekündigte Besuche der Fachseminare über die Ausbildungsarbeit in den Fachseminaren zu informieren,
- bei der Zuweisung der Anwärter an die Ausbildungsschulen und gegebenenfalls bei der Bestellung der Mentoren sowie der Koordinatoren mitzuwirken,
- die Anwärter im Rahmen ihrer Ausbildung zu beurteilen und
- bei den Zweiten Staatsprüfungen mitzuwirken.

3.1.6 Der Seminarleiter fördert die Zusammenarbeit am Studienseminar. Dazu ist insbesondere erforderlich, dass er

- Dienstbesprechungen über Fragen des Studienseminars mit den Fachleitern durchführt,
- bei der Beurteilung von Anwärterleistungen auf die gegenseitige Abstimmung der Notengebung am Studienseminar und an den Ausbildungsschulen achtet und
- Vorschläge und Anregungen bei der Organisation der Seminarveranstaltungen berücksichtigt.

3.1.7 Der Seminarleiter verwaltet die dem Studienseminar zugewiesenen Haushaltsmittel nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts.

3.1.8 Er erstellt die dienstlichen Beurteilungen. Bei Erstellung der Beurteilung eines Fachleiters soll der Schulleiter gehört werden.

3.1.9 Zu den Aufgaben des Seminarleiters gehören ferner:

- das Dienstsiegel zu führen,
- die Anwärter zu vereidigen,
- die bei dem Studienseminar aufzubewahrenden Personalunterlagen zu führen und
- die Mitarbeiter am Seminar über Vorgänge und Entscheidungen von allgemeiner Bedeutung zu unterrichten.

3.1.10 Der Seminarleiter informiert über die vorgeschriebenen Berichte hinaus das fachlich zuständige Ministerium über alle wichtigen Vorkommnisse am Studienseminar. Weiterzuleitende Eingaben sind mit Sichtvermerk und gegebenenfalls mit eigener Stellungnahme zu versehen.

3.1.11 Der Seminarleiter sorgt für die Vertretung der am Dienst verhinderten Fachleiter.

3.1.12 Der Seminarleiter kann Fachleitern sowie Anwärtern nach Maßgabe der Urlaubsverordnung bis zu insgesamt 8 Werktagen Sonderurlaub gewähren, nicht jedoch unmittelbar vor oder nach den Ferien; soweit hierdurch die Unterrichtstätigkeit von Fachleitern oder Anwärtern berührt wurde, darf der Sonderurlaub nur im Einvernehmen mit dem Leiter der betroffenen Ausbildungsschule gewährt werden. Er kann sich selbst ebenfalls bis zu drei Werktagen unter unverzüglicher Benachrichtigung des Ministeriums für Bildung und Kultur beurlauben. Jede Beurlaubung ist mit Angabe der Gründe aktenkundig zu machen.

3.1.13 Auf Vorschlag des Seminarleiters und im Benehmen mit der Schulbehörde weist das fachlich zuständige Ministerium die ständige Vertretung und die Fachleiter einer Ausbildungsschule zur Erteilung von Unterricht zu; der Vorschlag ist mit den Beteiligten und der Leitung der Ausbildungsschule abzustimmen.

3.2 Vertretung des Seminarleiters

3.2.1 Ständige Vertretung des Seminarleiters

3.2.1.1 Der stellvertretende Seminarleiter übernimmt die ständige Vertretung.

3.2.1.2 Der Seminarleiter hat seinen ständigen Vertreter so zu informieren, dass die Seminargeschäfte jederzeit weitergeführt werden können.

3.2.1.3 Zum Aufgabenbereich des ständigen Vertreters gehören insbesondere:

- die Durchführung der Ausbildungsveranstaltungen im Allgemeinen Seminar, der Unterrichtsbesuche und der Lehrproben sowie der Prüfungen in Abstimmung mit dem Seminarleiter,
- die Bewirtschaftung der dem Studienseminar zugewiesenen Haushaltsmittel,
- die Erstellung des Seminarplans sowie der Raumpläne und
- die Vertretungsregelungen und Anordnungen bei Ausfall einzelner Seminarveranstaltungen.

3.2.1.4 Der ständige Vertreter unterrichtet vier Wochenstunden. In besonderen Fällen, wie z.B. bei sich überschneidenden Ausbildungsgängen, bei Ausbildungsgängen mit über 80

Anwärtern und bei Aufgaben nach Nummer 1.5 und 1.6 der Anlage, kann das fachlich zuständige Ministerium ein Unterschreiten der Unterrichtsverpflichtung zulassen.

3.2.2 Sonstige Vertretung des Seminarleiters

3.2.2.1 Bei Verhinderung des ständigen Vertreters übernimmt die Vertretung des Seminarleiters

- außerhalb der Ferien der Fachleiter für Pädagogik und Allgemeine Didaktik, sind diese ebenfalls verhindert, in der Regel der dienstälteste Fachleiter,
- während der Ferien ein vom Seminarleiter beauftragter Fachleiter.

Der Seminarleiter teilt die Ferienvertretung rechtzeitig dem fachlich zuständigen Ministerium und der Bezirksregierung mit. Das Studienseminar kann in den beiden mittleren Wochen der Sommerferien sowie in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen werden.

3.2.2.2 Die Aufgaben des Seminarleiters können im Verhinderungsfalle auch mehreren Fachleitern übertragen werden.

3.2.2.3 Der Seminarleiter kann dem ständigen Vertreter, dem Fachleiter für Pädagogik und Allgemeine Didaktik, einem geeigneten Fachleiter einzelne laufende Verwaltungsaufgaben zur ständigen Bearbeitung übertragen. Nicht zur zuständigen Bearbeitung zu übertragen sind die in den Nummern 3.1.2, 3.1.4, 3.1.8, 3.1.9 und 3.1.13 genannten Aufgaben.

3.3. Fachleiter für Pädagogik und allgemeine Didaktik

3.3.1 Die Fachleiter für Pädagogik und Allgemeine Didaktik wirken mit bei der Gestaltung der Ausbildung der Anwärter im Allgemeinen Seminar.

3.3.2 Zum weiteren Aufgabenbereich der Fachleiter für Pädagogik und Allgemeine Didaktik gehört insbesondere die Mitwirkung bei den in Nummer 3.1.5 festgelegten Aufgaben des Seminarleiters. Hierüber entscheidet der Seminarleiter.

3.3.3 Die Fachleiter für Pädagogik und Allgemeine Didaktik unterrichten acht Wochenstunden. Das fachlich zuständige Ministerium kann in besonderen Fällen, z. B. bei Aufgaben nach Nummer 1.5 und 1.6 der Anlage, ein Unterschreiten der Unterrichtsverpflichtung zulassen.

3.3.4 Im übrigen gelten die Regelungen der Nummer 3.4 auch für die Fachleiter für Pädagogik und Allgemeine Didaktik.

3.3 Fachleiter

3.4.1 Die Fachleiter gestalten die Ausbildung der Anwärter frei und in eigener pädagogischer Verantwortung im Rahmen der für das Studienseminar geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anordnungen des fachlich zuständigen Ministeriums und der Beschlüsse der Seminarkonferenz.

3.4.2 Zum Aufgabenbereich der Fachleiter gehören insbesondere:

- die pädagogische, fachdidaktische und fachmethodische Ausbildung der Anwärter,
- die Mitwirkung bei der Durchführung der Zweiten Staatsprüfung und

- die Erteilung von Unterricht an einer Ausbildungsschule als Grundlage für eine praxisbezogene Ausbildung.

3.4.3 Die Fachleiter sind verpflichtet, sich den Teilnehmern eines Fachseminars zur Beratung und zu Auskünften zur Verfügung zu stellen.

3.4.4 Die Fachleiter sollen durch Besprechungen über Ausbildungsfragen untereinander und mit den Fachlehrern und Mentoren die Zusammenarbeit fördern.

3.4.5 Die Fachleiter erteilen Unterricht in dem in der Anlage bestimmten Umfang. Insofern unterliegen sie den gleichen Bestimmungen wie die Lehrer, insbesondere der Dienstordnung für die Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen. Da ihre Ausbildungstätigkeit Vorrang hat, können sie besondere Aufgaben nur mit Zustimmung des Seminarleiters übernehmen.

3.4.6 Fachleiter können sich mit Eingaben an die übergeordneten Behörden wenden; sie haben das Recht, in entsprechende Begleitschreiben des Seminars Einblick zu nehmen.

3.4.7 Ist ein Fachleiter verhindert, dem Dienst nachzukommen, so muss dem Seminarleiter und dem Leiter der Ausbildungsschule davon unverzüglich Kenntnis unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung gegeben werden. Bei Erkrankung von mehr als drei Arbeitstagen ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ersichtlich sein muss.

3.4.8 Fachleiter für besondere Aufgaben und mit Ausbildungsaufgaben betraute Lehrer haben im Rahmen ihres Ausbildungsauftrages die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Fachleiter.

4 Anwärter

4.1 Die dienstlichen Verpflichtungen der Anwärter bestimmen sich nach der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt.

4.2 Die Anwärter haben den für ihren Dienst gegebenen Anweisungen des Seminarleiters, ihrer Fachleiter, der Leiter ihrer Ausbildungsschulen und der sonstigen an diesen Schulen mit der Ausbildung Beauftragten Folge zu leisten; in Zweifelsfällen entscheidet der Seminarleiter.

4.3 Anwärter sollen sich mit Vorschlägen an der Gestaltung und Intensivierung der Ausbildung im Studienseminar beteiligen.

4.4 Ist ein Anwärter verhindert, dem Dienst nachzukommen, so gilt Nummer 3.4.7 entsprechend.

5 Konferenzen am Studienseminar

5.1 Seminarkonferenz

5.1.1 Die Seminarkonferenz hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit im Studienseminar in Fragen der Ausbildung, der Organisation des Studienseminars und der Gestaltung der Seminarveranstaltungen zu fördern. Neue Erkenntnisse der pädagogischen Forschung sollen in die Seminararbeit einbezogen werden. Die Seminarkonferenz soll für eine Erörterung

pädagogischer Fragen sorgen und darauf hinwirken, dass deren Ergebnisse ausgewertet werden.

5.1.2 Mitglieder der Seminarkonferenz sind:

- der Seminarleiter,
- der ständige Vertreter,
- alle Fachleiter des Studienseminars,
- die Vertreter der Anwärter nach Nummer 5.2.4.

5.1.3 Die Seminarkonferenz wird vom Seminarleiter einberufen. Er muss die Seminarkonferenz einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt. Der Seminarleiter führt den Vorsitz.

5.1.4 Zur Beratung einzelner Angelegenheiten können Fach- oder Sachkundige, insbesondere die Leiter der Ausbildungsschulen und die mit der Betreuung der Anwärter an den Ausbildungsschulen Beauftragten, eingeladen werden. Sie nehmen an der Konferenz mit beratender Stimme teil.

5.2 Anwärterkonferenz

5.2.1 Die Anwärterkonferenz wird aus allen Anwärtern des Studienseminars gebildet.

5.2.2 Die Anwärterkonferenz ist ein Organ der Meinungsbildung. Sie berät über Angelegenheiten der Ausbildung. Von den Ergebnissen der Beratung ist die Seminarkonferenz zu unterrichten.

5.2.3 Die Anwärterkonferenz wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

5.2.4 Die Anwärterkonferenz wählt aus ihren Reihen drei Vertreter als Mitglieder der Seminarkonferenz; außerdem ist der Vorsitzende der Anwärterkonferenz Mitglied der Seminarkonferenz. Die Wahl findet in der ersten Konferenz in Anwesenheit des Seminarleiters statt. Die Stimmabgabe erfolgt geheim.

5.2.5 Der Seminarleiter oder der ständige Vertreter können jederzeit beratend an der Konferenz teilnehmen.

5.2.6 Der Seminarleiter beruft die erste Anwärterkonferenz innerhalb von zehn Wochen nach Beginn der Ausbildung ein. Der in dieser Konferenz zu wählende Vorsitzende beruft die weiteren Konferenzen ein; er muss die Konferenz einberufen, wenn es ein Viertel der Anwärter unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt.

5.3 Für die Durchführung von Konferenzen gelten die Bestimmungen der Ordnung für Lehrerkonferenzen an öffentlichen Schulen entsprechend.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 1993 in Kraft mit der Maßgabe, dass sich die Unterrichtsverpflichtung der Fachleiter, die vor diesem Zeitpunkt begonnene Ausbildungsgänge betreuen, bis spätestens 1. August 1995 nach Nummer 2 der Anlage zu Nummer 5.5 der Dienst- und Konferenzordnung der Staatlichen Studienseminare vom 1.

August 1985-971 – Tgb. Nr. 1591 – (Amtsbl. S. 477; 1990 S. 477), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. Juni 1991 – 971 – Tgb. Nr. 2321 (GAmtsbl. S.23), richtet.

6.2 Im übrigen wird die Dienst- und Konferenzordnung vom 1. August 1985 aufgehoben.

Anlage (zu Nummer 3.4.5 Satz 1, gültig ab 01.08.1999)

Unterrichtsverpflichtung der Fachleiter

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Tätigkeiten der Fachleiter gliedern sich in Ausbildungsverpflichtung und Unterrichtsverpflichtung und gegebenenfalls andere Aufgaben gemäß den Nummern 2.2, 2.3 und 2.5.

1.2 Die Ausbildungsverpflichtung der Fachleiter richtet sich nach der Zahl der ihnen zugewiesenen Anwärter. Für die pädagogische Zusatzausbildung nach der Verwaltungsvorschrift über die "Pädagogische Zusatzausbildung für Lehrkräfte, die die Prüfung zu Erlangung der Lehrbefähigung an Grund- und Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen ablegen" vom 16. Juli 2001 (GAmtsbl. S. 148) und für die Ausbildung im Anpassungslehrgang nach der EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung vom 14. September 1998 (GVBl. S. 261) verringert sich die Unterrichtsverpflichtung um eine Wochenstunde.

1.3 Die Unterrichtsverpflichtung der Fachleiter ist abhängig vom Umfang der Ausbildungsverpflichtung und gegebenenfalls den anderen Aufgaben gemäß den Nummern 2.2, 2.3 und 2.5.

1.4 Der Seminarleiter weist dem Fachleiter die Anwärter zu und setzt auf der Grundlage des Regelstundenmaßes und der unter Nummer 2 dieser Anlage abgedruckten Tabellen die Unterrichtsverpflichtung fest. Änderungen der Unterrichtsverpflichtung sind den Ausbildungsschulen möglichst frühzeitig zu melden, so dass sie in der Unterrichtsverteilung berücksichtigt werden können. Die Lehramtsanwärter für das Lehramt an Sonderschulen dürfen mit den beiden Fachrichtungen, dem Fach und dem weiteren Fach oder dem fachdidaktischen Bereich jeweils nur bis zu 3,5 mal in die Berechnung der Unterrichtsverpflichtung einbezogen werden.

1.5 Das Regelstundenmaß der Fachleiter, die als Beauftragte des Landesprüfungsamtes in den Geschäftsstellen des Landesprüfungsamtes gemäß Nummer 2.5 tätig sind, kann vom Landesprüfungsamt bis auf die Hälfte reduziert werden. Bei Übertragung anderer Aufgaben gemäß den Nummern 2.2 und 2.3, bei Übernahme von mehreren Fachseminaren und bei sich überschneidenden Ausbildungsgängen erhalten Fachleiter eine Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung nach besonderer Regelung.

1.6 Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben und zum Ausgleich besonderer Belastungen steht jedem Studienseminar ein Stundenkontingent bis zu 15 Wochenstunden zur Verfügung. Für die Aufgaben bei Ausbildungsgängen nach Nummer 1.2 Satz 2, der Prüfung von Lehrkräften zum Wechsel der Lehramtslaufbahn und anderen besonderen Ausbildungsgängen und Prüfungen wird das Stundenkontingent um bis zu zwei

Wochenstunden erhöht. Über die Grundsätze der Verteilung der Ermäßigungen entscheidet die Seminarkonferenz. Der Seminarleiter entscheidet über die Verteilung der Stunden im einzelnen. Die Verteilung ist schriftlich festzuhalten. Der Personalrat ist in der gesetzlich vorgesehen Weise zu beteiligen. Die Seminarkonferenz und das Landesprüfungsamt sind über die Verteilung der Ermäßigungen zu unterrichten.

1.7 Die Mindestunterrichtsverpflichtung beträgt acht Wochenstunden. Sie darf nur in besonders begründeten Fällen unterschritten werden; hierzu ist die Zustimmung des Landesprüfungsamtes für das Lehramt an Schulen erforderlich.

1.8 Die §§ 3, 4, 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 und 7 bis 11 der Lehrkräftearbeitszeitverordnung vom 30. Juni 1999 (GVBl. S. 148) sind entsprechend anzuwenden. Soweit in dem § 9 dieser Verordnung gefordert ist, dass mindestens die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilt wird, kann nur der Unterricht an Schulen berücksichtigt werden. Einem Fachleiter, der durch die Zuweisung eines weiteren Anwärters eine Wochenstunde weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes unterrichtet, wird eine um eine Wochenstunde verringerte Altersermäßigung gewährt.

2 Besondere Bestimmungen

2.1 Die Unterrichtsverpflichtung für die Fachleiter staffelt sich wie folgt:

Anzahl der Anwärter	Unterrichtsverpflichtung bei einem Regelstundenmaß von 24 Wochenstunden zu 45 Minuten*)	Unterrichtsverpflichtung bei einem Regelstundenmaß von 27 Wochenstunden zu 45 Minuten*)
1	20	22
2	18	21
3	17	20
4	16	18
5	15	17
6	14	16
7	13	15
8	12	14
9	12	14
10	11	13
11	10	12
12	9	10
13	8	9
14	8	8

*) Werden einem Fachleiter in einem Ausbildungszeitraum keine Anwärter zugewiesen, so beträgt die Unterrichtsverpflichtung eine Stunde weniger als das Regelstundenmaß.

2.2 Die Unterrichtsverpflichtung für die Fachleiter für Grundschulpädagogik staffelt sich wie folgt:

Anzahl der Anwärter	Unterrichtsverpflichtung bei einem Regelstundenmaß von 25 Wochenstunden zu 50 Minuten*)
1	19
2	17
3	16
4	14
5	12
6	11
7	9
8	8
9	6 **)
10	5 **)

*) Werden einem Fachleiter in einem Ausbildungszeitraum keine Anwärter zugewiesen, so beträgt die Unterrichtsverpflichtung eine Stunde weniger als das Regelstundenmaß.

***) Unterschreitung der Mindestunterrichtsverpflichtung von acht Stunden gemäß Nummer 1.7 der Anlage.

2.3 Anrechnungsstunden bei sich überschneidenden Ausbildungsgängen

Schreiben des MBWW vom 13.01.99, Az.: 15421 C – Tgb. Nr. 1002

...da sich bei den Studienseminaren für das Lehramt an Gymnasien und bei den Studienseminaren für das Lehramt an Realschulen zwei komplette Ausbildungsgänge für die Dauer eines halben Jahres in der Einführungsphase und der Prüfungsphase überschneiden, muss hier bezüglich der Unterrichtsverpflichtung eine Sonderregelung gemäß Nr. 1.5 der Anlage zur Dienst- und Konferenzordnung der Staatlichen Studienseminare in Rheinland-Pfalz (DKO) getroffen werden. In dem Zeitraum, in dem sich die Ausbildungsgänge überschneiden, wird bei der Festlegung der Unterrichtsverpflichtung gemäß Nr. 1.4. Satz 1 der Anlage zur DKO die Gesamtzahl der Anwärter berücksichtigt. Zusätzlich erhält jeder betroffene Fachleiter für diesen Zeitraum eine Anrechnungsstunde.

2.3 Anrechnungsstunden bei der Übernahme von mehreren Fachseminaren

Schreiben des MBWW vom 13.01.99, Az.: 15421 C – Tgb. Nr. 1003

...durch die Übernahme von mehreren Fachseminaren entsteht für die Fachleiter eine Mehrbelastung, die eine besondere Regelung gemäß Nr. 1.5 der Anlage zur Dienst- und Konferenzordnung der Staatlichen Studienseminare in Rheinland-Pfalz (DKO) erforderlich macht. Bei der Festlegung der Unterrichtsverpflichtung gemäß Nr. 1.4. Satz 1 der Anlage zur DKO wird die Gesamtzahl der Anwärter zugrunde gelegt. Zusätzlich werden bei verwandten Fächern, z.B. zwei Sprachen, in der Regel eine Anrechnungsstunde und bei nicht verwandten Fächern in der Regel zwei Anrechnungsstunden zusätzlich gewährt. Die Entscheidung trifft

das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung. Anrechnungstunden für weitergehende Sonderfälle, wie z.B. dem Einsatz an zwei Seminarorten, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung.